

# Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

---

## (Satzung Kindertageseinrichtungen – KiTaS – )

vom 16. Februar 2006 i.d.F.d. 2. ÄndS vom 12.06.2008

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

### ERSTER TEIL: Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen sind:
- a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
  - b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
  - c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.
  - d)
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt ab dem Betriebsjahr 2008/2009 Kindertageseinrichtungen an folgenden Standorten:
- a) Kinderkrippen und Kindergärten in den Kindertageseinrichtungen I (Kleine Strolche) und II (Rasselbande), Triebstraße 8 und Pfarrer-Adam-Haus-Straße 6c
  - b) einen Schülerferienhort in der Offenen Ganztageschule der Volksschule, Landstraße 50.“

#### § 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt gewährleistet in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. <sup>2</sup>Dabei entscheidet der Stadtrat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

#### § 3 Personal; pädagogische Konzeption

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.
- (3) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. <sup>2</sup>Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Stadtrat beschlossen. <sup>3</sup>Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in den Kindertageseinrichtungen zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit den

Beiräten.

(4) <sup>1</sup>Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führen die Kindertageseinrichtungen jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

#### § 4 Beiräte

(1) <sup>1</sup>Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

## ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

### § 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u.a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungskategorie) festgelegt wird. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) <sup>1</sup>Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(4) <sup>1</sup>Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. <sup>2</sup>Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(5) <sup>1</sup>Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungskategorie abweicht.

(6) <sup>1</sup>Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen. <sup>2</sup>In diesen Fällen müssen mindestens 15 Betreuungstage gebucht werden.“

(7) <sup>1</sup>Die Aufnahme von nicht in der Stadt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.

### § 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

(1) <sup>1</sup>Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt. <sup>2</sup>Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Für **Krippenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3,0 Stunden pro Tag und 12 Stunden pro Woche. <sup>2</sup>Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Für **Kindergartenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4,0 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. <sup>2</sup>Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. <sup>3</sup>Für auch am Nachmittag geöffnete Gruppen wird eine zusätzliche pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 14.00 bis 15.30 Uhr eingerichtet.

(4) <sup>1</sup>Für **Ferienhortschüler** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4,0 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. <sup>2</sup>Für diese Schüler wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. <sup>3</sup>Für auch am Nachmittag geöffnete Gruppen wird eine zusätzliche pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 14.00 bis 15.30 Uhr eingerichtet.

(5) <sup>1</sup>In den Ferienzeiten können die Buchungszeiten für Kindergarten- und Krippenkinder grundsätzlich erhöht werden. <sup>2</sup>Der insoweit erhöhte Betreuungsbedarf ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzumelden; hierfür sind ergänzende Betreuungsverträge abzuschließen.

(6) <sup>1</sup>Für den **Schülerferienhort** wird differenziert nach den Sommer-, den Herbst-, den Weihnachts-,

den Faschings-, den Ostern- und den Pfingstferien eine bestimmte Anzahl an Betreuungstagen gebucht. <sup>2</sup>Es müssen insgesamt mindestens 15 Betreuungstage gebucht werden.“

### **§ 7 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

(1) <sup>1</sup>Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

## **DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss**

### **§ 8 Ausscheiden; Kündigung**

(1) <sup>1</sup>Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. <sup>2</sup>Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

### **§ 9 Ausschluss**

- (1) <sup>1</sup>Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) <sup>1</sup>Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 10 Öffnungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes sind die Kindertageseinrichtungen frühestens ab 07.00 Uhr und längstens bis 19.00 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bestimmt der Stadtrat. Die Beiräte sind vorher anzuhören.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen bleiben während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage geöffnet.

(3) <sup>1</sup>In den Ferienzeiten wird das Betreuungsangebot auf den erforderlichen Umfang reduziert.

(4) <sup>1</sup>Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

## **§ 11 Verpflegung**

<sup>1</sup>Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags oder über Mittag besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen bzw. in einer nahe gelegenen Kantine ein Mittagessen einnehmen. <sup>2</sup>An welchen Wochentagen das Kind ein Mittagessen einnimmt, wird im Betreuungsvertrag vorab festgelegt. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung täglich bis längstens 09.00 Uhr abgewichen werden.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. <sup>1</sup>Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) <sup>1</sup>Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

## **§ 13 Betreuung auf dem Wege**

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

<sup>1</sup>Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.06.2008

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister